

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Veröffentlichungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgealtene Feilzeile 40 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 12. April

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inh. II: Gewerbl.-technische Bücherei — Personalnachrichten — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Geschäftsstellen der Kreisverbände — Gewerbliches Unterrichtsweisen — Reorientierung im Berufungsweisen — Lohnbeihilfe zur Förderung der Arbeitswilligkeit — Umsatz- bzw. Zugsteuer für Grabsteine — Technisches — Genossenschaftliches — Kurze Mitteilungen — Bücherchau — Bekanntmachungen der Handwerkskammer — Nachruf.

Gewerblich-technische Bücherei und Vorbilderammlung des Gewerbevereins für Nassau mit Lesesaal

und Auslage der Patentschriften, des Patentblattes, enthaltend die Patent-Anmeldungen, -Erteilungen und Gebrauchsmusterschutz-Eintragungen sowie des Warenzeichensblattes.

Geöffnet: Täglich von 10—1 Uhr vorm. und 4—6 Uhr nachm.

Benutzung im Monat März 1919:

Besuchsziffer des Lesesaales 210
Ausgeliehene Bücher 153
Ausgeliehene Vorbilder 429

Personalmeldungen.

Herr Zimmermeister Carstens in Wiesbaden, Vorsitzender der Handwerkskammer und Mitglied des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau, wurde auf die Dauer von drei Jahren zum außerordentlichen Mitglied des Landesgewerbeamts (Abteilung B) ernannt.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Techniker des Maschinen- und Hochbaufaches mit guter Allgemeinbildung (auch Kriegsbeschädigte), die sich dem Lehrberuf widmen wollen und bereit sind, an gewerblichen Fortbildungsschulen als vollbeschäftigte Lehrer zunächst auf Privat-Dienstvertrag Stellung zu nehmen, werden ersucht, sich umgehend bei uns zu melden. Der Meldung sind Zeugnisse über Schulbildung und ein selbstgeschriebener kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wiesbaden, den 24. März 1919.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Bekanntmachung.

Der wiederholten Aufforderung an die Schulvorstände gewerblicher Fortbildungsschulen, Unterrichtskurse für Handwerker überall da, wo sich ein Bedürfnis zeigt, zu veranstalten und gegebenenfalls das Bedürfnis durch Zeitungsanzeigen anzuregen, sind die Schulvorstände nur in beschränktem Maße nachgekommen. Für die Veranstaltung solcher Kurse ist an allen größeren Orten ein Bedürfnis vorhanden, insbesondere bezüglich der Durchführung im Hinblick auf das Umfassungsgesetz.

Nachstehende Bekanntmachung vom 26. November 1918, veröffentlicht in Nr. 49/50 und 51/52, Jahrg. 1918, des „Nass. Gewerbeblattes“, wird deshalb nochmals zum Abdruck gebracht.

Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe

erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand

in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten für Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge u. a.
Benutzung für Jedermann, für Mitglieder gebührenfrei.

Übersicht über die Geschäftsstellen und Benutzungszeiten.

Kreisverband	Sitz der Geschäftsstelle	Straße und Hausnummer	Sprechstunden	Name des Geschäftsführers
1. Biedenkopf . . .	Biedenkopf	Schulstr. 25 11 .	Sonntagvorm. 10—12 Uhr	Techniker Schmidt
2. Dillkreis	Dillenburg	Dranienstr. 30 . Fernspr. 286		Kreisbaumeister Röder
3. Höchst a. M.	Höchst a. M.	Kaiserstraße 8 .	Mittwochnachm. 6—7 Uhr	Rebent Hortleib
4. Limburg a. L.	Limburg a. L.	Altes Schloß Domplatz	Werktagvorm. 8—12 Uhr	Fortbildungs-Schulleiter Dücker
5. Oberlahn	Weilburg		Täglich 8-12 Uhr vorm. u. 3-6 Uhr nachmittags	Vorsitzender Schneidermeister E. Schäfer
6. Obertaunus	Bad Homburg v. d. H.	Höhenstraße 18	Montag, Mittwoch und Samstag nachm. 3—6 Uhr	Kaufmann Kahle
7. Rheingau	Eltville	Schwalbacherstr. Schulhaus Zimmer 9	Montag, Dienstag, Mittwoch u. Freitag 6—7 u.	Architekt Bruns
	Deßloch	Schulhaus . . .	Donnerstag von 8—9 Uhr abends	
	Niedesheim	Kirchstraße 8 . Fernspr. 119	Montag, Dienstag, Freitag und Samstag 10-12	
8. St. Goarshausen	Oberlahnstein			Borfl. Buchdruckereibesitzer Ed. Schidel
9. Unterlahn	Diez	Draniensteiner- straße 11	Montag, Mittwoch und Freitag 1-6 Uhr nachm. außer am 1. u. 3. Mittwoch im Monat	Techniker Achenbach
	Ems	Rathaus Beratungszimmer	Am 1. u. 3. Mittwoch jed. Mo. u. 2-6 nachm.	
10. Untertaunus	Langenschwalbach, angeschlossen an das Sprechstunden werktags von 3—6 Uhr nachmittags, außer Samstags.		Handwerksamt Wiesbaden, Rheinstraße 42.	
11. Unterwesterwald	Montabaur	Rathaus . . .	Tägl. 9—12, 2—6	Bürgermeister Reis
		Privatwohnung	Sonntags 11 ¹ / ₂ —12 ¹ / ₂ vm.	
	Wrenshausen	Vindenstraße 9	Jederzeit	Berkmeister Fleckenstein Schreinermeister Jungbecker
	Höhr	Rheinstraße . .	Jederzeit	
12. Ufingen	Selters	Geschäftszimmer d. Bürgermeister- amtes	8—12 Uhr vorm. 2—6 „ nachm.	Beigeordneter Sahm
	Ufingen	Rathaus . . .	Freitag, von 10—12 Uhr vorm.	Ratschreiber August Dienstadt
13. Wiesbaden-Land	Biebrich	Rathaus Zimmer Nr. 46	Werktag 8-12 u. 3—6, mit Ausn. Samstag nachm.	Architekt Schenk

Betr. Abhaltung von Unterrichtskursen für Handwerker.

Um die seither von der Handwerkskammer veranstalteten Fortbildungskurse für Handwerker und Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung sowie die seither vom Gewerbeverein für Nassau eingerichteten Kurse für Buch- und Geschäftsführung einheitlich zu gestalten, kam folgende Uebereinkunft zustande:

Zur Weiterbildung der Handwerker — wie auch deren Frauen und Töchter — werden überall da, wo sich ein Bedürfnis herausstellt, Kurse eingerichtet, die folgende Unterrichtsgegenstände umfassen können: Buch- und Geschäftsführung, Kostenberechnen, Gewerbeamt, wichtige Kapitel aus dem bürgerlichen Gesetzbuch, Genossenschaftswesen, Reichsversicherungsordnung, Mahnverfahren und Wechselverkehr.

Die Wahl der Unterrichtsgegenstände und die Festsetzung der Kursdauer erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse.

Mit der Einrichtung und Durchführung der Kurse werden die Schulvorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen beauftragt. Der Schulvorstand setzt nach Maßgabe der Dauer des Kurses die Höhe der Teilnehmergebühr fest, die in der Regel so hoch zu bemessen ist, daß die Kosten des Kurses gedeckt werden.

Die Handwerkskammer leistet zu den Kursen einen Beitrag in der Form, daß sie nach Bedarf an die Kurssteilnehmer die notwendigen Unterrichtsbücher über Gewerbeamt und Buchführung des Handwerkers kostenlos abgibt. Die Einrichtung und Leitung der Kurse wird vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau überwacht, dem auch vor Beginn der Kurse ein kurzer Unterrichtsplan und die Teilnehmerliste mit Angabe des Unterrichtsbeginns, der Kursdauer und der Unterrichtszeit einzureichen ist.

Da die Einrichtung solcher Kurse nach der Demobilisierung von besonderer Wichtigkeit sein wird, so ersuchen wir die Schulvorstände, Kurse auszusprechen. Zu den Kursen sind auch Teilnehmer aus Nachbarorten zuzulassen. Der Unterricht wünscht, wende sich an den Leiter der nächsten gewerblichen Fortbildungsschule.

Wiesbaden, den 26. November 1918.

Die Handwerkskammer.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Auf eine 25jährige Tätigkeit als Lehrer einer gewerblichen Fortbildungsschule können am 1. April ds. Js. nachverzeichnete Herren zurückblicken: Lehrer Reinhard Müller in Höchst a. M.; Ingenieur O. Rieb in Höchst a. M.; Ingenieur Hermann Sanner in Oberlahnstein und Maler R. Weier in Idstein. Unter Anerkennung des verdienstvollen Wirkens dieser Herren im Dienste der gewerblichen Fortbildungsschule unter oft schwierigen Verhältnissen bringen wir dies ehrenbeiwiese zur Veröffentlichung mit dem Wunsche, daß es den Herren möglich sei, mit ihren reichen Erfahrungen noch viele Jahre der Schule ihre Kraft widmen zu können.

Am Schlusse des Schuljahres sind aus dem Dienste der gewerblichen Fortbildungsschule ausgeschieden die Herren: Lehrer Fritz Egert in Schwanheim; Lehrer Joseph Hergenhan in Höchst a. M.; Lehrer Karl Behr in Breithardt (infolge Versetzung); Lehrer Berndt in Arnoldsheim (infolge Versetzung) und Schreinermeister Fritz Kieh in Diez.

In Höchst a. M. findet zurzeit ein Handwerkerkursus über Buchführung, Umsatzsteuer, Gewerbeamt usw. statt, zu dem 80 Meldungen eingelaufen sind, so daß Parallelkurse eingerichtet werden mußten. Den Unterricht haben die Herrenendant Hartleib, Lehrer Urson und Lehrer Kieber übernommen.

In Hamburg wird der gesetzgebenden Versammlung ein neues Fortbildungsschulgesetz vorgelegt, das u. A. das Ende der täglichen Unterrichtszeit auf 6 Uhr nachmittags festsetzt. An der Annahme des Gesetzes wird nicht gezweifelt.

Neuorientierung im Verdingungswesen.

Auf so manchen Gebieten haben wir umlernen müssen. Auch auf dem Gebiete der Vergebung öffentlicher Lieferungen fordert die Zeitlage gebieterisch eine Neuorientierung. Zwei Gesichtspunkte sind hierfür von ausschlaggebender Bedeutung.

Zunächst der nationalwirtschaftliche. Wir müssen bestrebt sein, unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufs höchste zu entfalten, und das wird nur dadurch möglich sein, daß wir den höchsten Grad technischer Vollendung zu erringen suchen. Der Weg zu diesem Ziele ist die Gemeinschaftsarbeit in den Berufsorganisationen. Während sie vor dem Kriege besonders im Handwerk mit Widerständen zu rechnen hatte, die aus der Art der Vergebung öffentlicher Aufträge herrührten, verlangt die neue Zeit eine Vergabungsmethode, die erzieherisch wirkt und das Gewerbe allmählich zur Steigerung der Qualität seiner Leistungen befähigt. Hierzu ist vor allem nötig, daß bei der Vergebung der Staats- und Gemeindeaufträge nicht nach dem früher maßgeblichen rein fiskalischen, sondern nach nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten der Erziehung des Gewerbes zu Qualitätsleistungen verfahren wird.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß die Aufklärung derjenigen Personen, die künftig bei den Vergabungen in Staat und Gemeinden das ausschlaggebende Wort mitzusprechen haben, schon früh einzusetzen hat, hat der Deutsche Werkbund sich an die technischen Hochschulen, die die zukünftigen Baumeister heranzubilden haben, mit einer Eingabe gewandt, in der auf die neuen Verhältnisse und Notwendigkeiten hingewiesen wird. „Es ist immer“, so heißt es da, „der Hochschulen Ruhm gewesen, daß sie in Wissenschaft und Praxis die großen und allgemeinen Gesichtspunkte vorangestellt; sie müssen es jetzt als ihre Aufgabe ansehen, neben dem technischen auch das wirtschaftliche Gewissen des heranwachsenden Geschlechtes zu wecken. Sie müssen es den zukünftigen Führern in Technik und Wirtschaft ins Bewußtsein führen, daß die Kulturhöhe eines Volkes durch die Auffassung bestimmt wird, die es von seiner Arbeit hat, und daß gerade die großen Aufträge, die im Wege der Submission vergeben werden, hierfür entscheidend sind. Die jungen Leute müssen die Zusammenhänge kennen lernen, die zwischen der Art der Auftragsvergebung und den Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Handwerk, insbesondere auch für die Wertarbeit bestehen, und sie müssen die Bedingungen erfüllen lernen, um tiefgreifende Schäden, wie sie sich jetzt bei uns in dieser Hinsicht entwickelt haben, zu beseitigen. Für all dies genügen die bisherigen Vorlesungen über Wirtschaftslehre und die anschließenden Fächer nicht, sie sollten durch das neu aufzunehmende Unterrichtsgebiet eine Ergänzung finden, das nicht der theoretischen Ausbildung irgendwelchen Abbruch tut, sondern nur die notwendige Verbindung mit der Praxis herstellen soll.“

Der zweite Gesichtspunkt ist der soziale. Bei der Vergebung der öffentlichen Arbeiten darf nicht der Rechenstift die ausschlaggebende Rolle spielen, sondern die sozialpolitische Erwägung,

wie man unter Wahrung des Anspruchs auf gute und preiswerte Leistungen die Wiederaufrichtung kriegsbeschädigter Betriebe fördern kann. Privataufträge werden hierfür nicht ausreichen, weil die knappen Rohstoffvorräte zunächst für öffentliche Zwecke Verwendung finden müssen.

Der „angemessene Preis“ aber wird erfahrungsgemäß nicht erreicht durch die früher übliche Vergabung an den Mindestfordernden, bei welcher der Spieler über den Rechner den Sieg davontrug. Diese Methode trägt dem nationalwirtschaftlichen so wenig wie dem sozialen Gesichtspunkt Rechnung und darf heute als veraltet und unzweckmäßig angesehen werden. Die Hauptsache ist, daß das Gewerbe den Vergabungsbehörden festgesetzte Arbeits- oder Lieferungsbedingungen zur Verfügung stellt. Zwischen beiden ein gutes Vertrauensverhältnis herzustellen, muß dabei der leitende Grundfaktor sein. Ist dieses erst gewonnen, dann ist den öffentlichen Interessen am besten gedient. Das hat die Praxis vielerorts längst gelehrt.

Lohnbeihilfe zur Förderung der Arbeitswilligkeit.

In einer Mitgliederversammlung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses Wiesbaden behandelte Herr Handwerkskammerpräsident Schreöder neben der Erwerbslosenfürsorge und Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des Handwerkerstandes auch die Frage der Lohnbeihilfe. Er hob dabei hervor, daß unter der stets wachsenden Verteuerung der Rohstoffe und Arbeitslöhne und damit der Erzeugungskosten die Aufträge für Handwerk und Gewerbe spärlich einlaufen und jedermann, besonders aber auch die Hausbesitzer, infolgedessen mit der Vergabung von Arbeiten zurückhalten. Die Handwerker sind daher meist nicht in der Lage, Gehilfen einzustellen. Dadurch wird die Arbeitslosigkeit immer größer und die Summen für Erwerbslosenunterstützung wachsen ins Uferlose. Verschiedene Stadtverwaltungen haben sich daher mit dem Gedanken beschäftigt, den Arbeitgebern eine Lohnbeihilfe für die weitere Einstellung von Arbeitslosen zu gewähren, um dadurch einerseits eine Verbilligung der Produktionskosten in den Betrieben herbeizuführen und andererseits die Arbeitsgelegenheit zu vermehren. Auch der Staatsregierung sind Anregungen dieser Art zugegangen, ohne aber von dieser bisher weiter verfolgt worden zu sein, so wichtig diese Angelegenheit zur Linderung unserer wirtschaftlichen Not an und für sich ist. Die Wiesbadener Stadtverwaltung hat die Absicht, für jeden neu eingestellten Arbeitslosen zwei Mark täglich zu gewähren. So gering diese Lohnbeihilfe bei dem gegenwärtigen Stand der Arbeitslöhne auch ist — werden doch für die Arbeitslosen bis zu 2 Mk. bezahlt — so tritt doch dadurch eine Verringerung der Produktionskosten ein und der Geschäftsmann ist in der Lage, seine Preise dementsprechend niedriger zu stellen. Wenn dies in einem Maße geschehen kann, daß damit ein Anreiz auf vermehrte Vergabung von Arbeiten ausgeübt wird, ist der Zweck vollkommen erreicht. Dies wird aber nur möglich sein, wenn die Geschäftswelt bei der Preisfestsetzung den Bogen nicht überspannt und die Preise billigt berechnet. Die Furcht vor Uebersforderungen ist durchaus nicht grundlos und die Zurückhaltung von Aufträgen daher bis zu einem gewissen Grade verständlich. Von einer Ueberspannung der Preise hat die Geschäftswelt durchaus keinen Vorteil, wenn dadurch die Aufträge umso spärlicher eingeht. Nicht nur Staat und Kommunen, sondern auch jeder Einzelne muß dazu beitragen, daß unser Wirtschaftsleben wieder in Gang kommt und Arbeitsgelegenheit und damit Verdienst und Zufriedenheit geschaffen wird. Wenn durch Lohnbeihilfe eine Entspannung der Preiswirtschaft gesichert wird und dadurch eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit eintreten kann, so wirkt die Lohnbeihilfe sicherlich segensreicher als die

Erwerbslosenunterstützung, und der Aufwand für Lohnbeihilfe kann unbedeutend weit höher sein, als was dadurch an Erwerbslosenunterstützung gespart wird. Diese Lohnbeihilfe kann aber nur dann so hoch werden, daß dieser Zweck erreicht wird, wenn die Träger der Erwerbslosenfürsorge, Staat und Kommunen, einmütig diese Frage zu lösen suchen. Ganz besonders wird der Handwerkerstand von dieser Einrichtung Nutzen haben, der unter den gegenwärtigen Lohnverhältnissen sich nur schwer dazu entschließt, einen Gesellen einzustellen. Auch würde die Erwerbslosenunterstützung, welche die Arbeitswilligkeit nicht gefördert und damit zur Hebung unserer wirtschaftlichen Not nicht beitragen hat, nach und nach abgebaut werden können.

Umsatz- bzw. Luxussteuer für Grabsteine.

Grabdenkmäler und Grabsteine aller Art gelten als Werke der Plastik im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dies gilt für Figuren, Statuen, Steine mit Reliefs, ornamentale Verzierungen, aber auch für Säulen, Urnen, Basen, Obelisken, Sarkophage, Kreuze, Grabplatten, Blöcke, Felsen, Sargsteine usw. Werden sie vom Künstler unmittelbar an den Kunden verkauft, so sind sie luxussteuerfrei. Werden sie von einem Grabsteinhändler, Steinmetzmeister usw. verkauft, so ist folgendes zu beachten:

a) Grabdenkmäler bis zu 200 Mark sind, wie alle Werke der Plastik, von der Luxussteuer befreit;

b) Grabdenkmäler über 200 Mark unterliegen der Luxussteuer von 10 Prozent. Die Steuer kann aber zurückerstattet werden, wenn die Denkmäler nach ihrem Preise nicht über das Maß dessen hinausgehen, was im Mittelstande der Sitten entspricht;

c) Grabsteine im Preise von mehr als 1000 Mark unterliegen unter allen Umständen der Luxussteuer.

Der Luxussteuer unterliegt nicht nur der Obertheil, sondern das ganze Werk, also auch der in der Erde eingebettete Untertheil. Die Grabeinfassung ist nur dann in die Steuerpflicht einbezogen, wenn sie mit dem eigentlichen Grabdenkmal ein zusammenhängendes Ganzes bildet. Grabdenkmäler, welche als Gebäude gelten, wie Grabkapellen, Mausoleen usw. unterliegen der Luxussteuer nicht.

Technisches.

Was kostet eine Pferdekraft-Stunde?

Von Wilhelm Bed.

(Schluß).

(Nachdruck verboten).

Für einige andere Motorenarten sind die Kosten im folgenden in ähnlicher Weise berechnet. Der früher weitverbreitete Gasmotor verbraucht 600—700 l Leuchtgas für 1 Pferdekraftstunde. Es ist lehrreich, die Berechnung nicht nur für den Vergleich mit dem bisher Angeführten über einen 8 PS-Motor mit 3000 Betriebsstunden, sondern auch über einen 3 PS-Motor mit nur 1000 Betriebsstunden anzustellen; denn gerade im Kleingewerbe findet man viele Betriebe, die sich letzteren Verhältnissen anschließen. Der Gasmotor arbeitet wesentlich ungünstiger, wenn er nicht voll belastet ist und verbraucht auch im Leerlauf viel Gas. Wir wollen dem schätzungsweise Rechnung tragen, indem wir für den kleineren Motor 1 cbm Gas für die Pferdekraftstunde einsetzen. Der Gaspreis betrage 12 Pf.

8 PS 3000 Stb.	3 PS 1000 Stb.
Verzinsung u. Abschreibung 500 M.	200 M.
Gas (0,6 cbm) 1700 " (1 cbm) 360 "	
Bediienung 200 "	75 "
Sonstiges 200 "	75 "
2600 M.	710 M.
auf 1 Pferdekraftstunde rund 11 Pf.	24 Pf.

Kleine Motoren verbrauchen zwar auch bei Vollbelastung mehr Gas als größere, auch sind

die Anschaffungskosten verhältnismäßig höhere, doch zeigt der bedeutende Unterschied in den Kosten der Pferdekraftstunde, wie wichtig es ist, die Motoren möglichst auszunutzen, wenn man billige Arbeitskraft haben will. Der Wasserverbrauch ist in die angegebenen Zahlen nicht eingerechnet.

In derselben Weise ist der Benzinmotor berechnet und dabei ein mittlerer Benzinverbrauch von 0,4—0,5 kg für 1 Pferdekraftstunde und ein Preis von 32 Pf. für 1 kg zugrunde gelegt.

8 PS 3000 Stb.	3 PS 1000 Stb.
Verzinsung u. Abschreibung 450 M.	250 M.
Benzin 3072 " 480 "	
Bediienung 200 "	75 "
Sonstiges 200 "	75 "
3922 M.	880 M.
also f. d. Pferdekraftstb. rund 16 bezw. 30 Pf.	

Die Preise für Benzin, Benzol, Rohnaphta und Spiritus unterliegen großen Schwankungen. Der hier angeführte Benzinpreis gilt natürlich nur für normale Friedenszeiten.

Bei Sauggasanlagen, die in der Regel nicht unter der Leistung von 8 PS hergestellt werden, kann man im günstigsten Fall mit 1/2 kg Anthrazit zu etwa 3 1/2 Pf. für 1 kg rechnen. Unter Berücksichtigung der durch Leerlauf und Anheizen bedingten Verluste kann etwa wie folgt gerechnet werden:

8 PS 3000 Stb.	8 PS 1000 Stb.
Verzinsung u. Abschreibung 800 M.	800 M.
Anthrazit (0,5 kg) 420 " (0,6 kg) 168 "	
Bediienung 200 "	75 "
Sonstiges 800 "	100 "
1720 M.	1143 M.
ob. f. 1 Pferdekraftstb. rund 7 Pf.	14 Pf.

Beim Dieselmotor von 8 PS wären bei 1000 Betriebsstunden etwa dieselben Zahlen einzusetzen, mit Ausnahme der um rund 120 M. höheren Brennstoffkosten. Die Betriebskosten ergeben sich somit für den Dieselmotor zu rund etwa 14 Pf. für die Pferdekraftstunde. Man sieht, daß der Sauggas- und Dieselmotor bei größerer und geringerer Ausnützung sich in den Kosten der geleisteten Arbeit nur wenig unterscheiden. Wir bemerken hierzu, daß die vorstehend für alle Motoren ziemlich gleichartig von uns angenommenen Auslagen für Verzinsung, Abschreibung, Bedienung, Schmierung, Ausbesserung usw. natürlich sowohl entsprechend den kaufmännischen Grundätzen, als auch im Vertrauen auf besondere Eigenschaften der einzelnen Motorarten, sowie mit Rücksicht auf örtliche Bedingungen namentlich die Frachtkosten verschieden eingesetzt werden können. Unsere Berechnungsweise soll hauptsächlich auf den großen Unterschied hinweisen, der je nach der schwächeren oder stärkeren Ausnützung der Maschinen aller Arten in deren Stundenkosten eintritt und soll nicht die für die einzelnen Motoren unter den günstigsten Annahmen er-rechenbaren Kosten darstellen.

Eine besonders wichtige Gruppe bilden die Elektromotoren. Ihre allgemeinen Eigenschaften und besonderen Vorzüge sollen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Die elektrische Arbeit wird gemessen in Kilowatt (1 KW = 1000 Watt, 1 Watt = 1 Volt $\times$ 1 Ampère). Theoretisch entspricht einer Pferdekraft 0,736 KW; der Verluste wegen hat man bei kleinen Motoren etwa 0,9, bei größeren etwa 0,8 W auf 1 PS zu rechnen. Die Kilowattstunde kostet in der Regel 20 Pf., also die Pferdekraftstunde 18 bzw. 16 Pf. für Strom allein. Im Preis des Motors ist der des Anlagers eingeschlossen gedacht.

8 PS 3000 Stb.	8 PS 10 0 Stb.
Verzinsung u. Abschreibung 110 M.	70 M.
Strom (16 Pf.) 840 " (18 Pf.) 540 "	
Zählermiete 50 "	25 "
Sonstiges 100 "	50 "
4100 M.	685 M.
f. d. Pferdekraftstunde rund 17 Pf.	23 Pf.

Für die Bedienung wird man keine Kosten anrechnen können, weil die für den Elektromotor nötige Wartung tatsächlich außerordentlich wenig zeitraubend ist. Wie ersichtlich, machen die reinen Stromkosten beim Betrieb den überwiegenden Teil der Gesamtkosten aus.

Bei halber Belastung und im Leerlauf ist der Stromverbrauch der Elektromotoren ein wesentlich günstiger, als bei anderen Motoren der entsprechende Brennstoffverbrauch. Die Stromersparnis wird begünstigt durch die Bequemlichkeit des Aus- und Einschaltens der Elektromotoren und sichert diesen vor den Gas- und Benzinmotoren einen um so größeren Vorsprung, je öfter der Betrieb unterbrochen wird und je mehr die Belastung schwankt.

Der Vollständigkeit wegen seien noch die Wassermotoren erwähnt. Bei 100 m Gefälle, d. h. wenn der die Rohrleitung speisende Behälter 100 m über der Verbrauchsstelle liegt, braucht man für 1 PS in der Stunde 3 1/2 bis 4 cbm, also bei 10 Pf. Wasserpreis für 35 bis 40 Pf. Wasser. Beträgt das Gefälle nur 25 m, so braucht man viermal soviel Wasser, also für 1,4—1,6 M. Hieraus folgt, daß solche Motoren nur in ganz kleinen Ausführungen oder nur da zweckmäßig sind, wo das Wasser umsonst geliefert wird.

Neue Glühlampe.

Neuerdings vom Kriegsministerium angestellte Versuche haben die große Wirtschaftlichkeit der von der Firma Julius Pintsch, A.-G., Berlin, hergestellten „Sirius-Glühlampe“ ergeben. Ihre Vorzüge bestehen in der großen Widerstandsfähigkeit der Drähte, Stofsfestigkeit und geringen Empfindlichkeit gegen Erschütterungen — in der langen Lebensdauer (Abnahme der Lichtstärke nach 2250 Brennstunden nur etwa 3,18 Prozent), in der starken Lichtentwicklung und dem billigen Preise.

Genossenschaftliches.

Handwerker-genossenschaften nach dem Umsturz.

Die Frage der Vergesellschaftung der Produktionsmittel berührt auch den Bestand des Handwerks und der Handwerker-genossenschaften auf tiefste. Aus den bisherigen Vorgängen zu schließen, dürfte die kommende Zeit den Genossenschaften im allgemeinen und den Handwerker-genossenschaften im besonderen nicht ungünstig sein, ja sogar einen Aufschwung des Genossenschaftswesens begünstigen. Es darf angenommen werden, daß jede kommende Regierung, wie sie sich auch zusammensetzen mag, dem genossenschaftlichen Zusammenschluß Förderung angedeihen lassen muß. Haben doch selbst die Bolschewisten in Rußland, die jeder Privatwirtschaft den Krieg erklärten, die Genossenschaften unberührt gelassen und von der „Nationalisierung“ verschont. Die Genossenschaftsform wird auch im Wirtschaftsleben der nahen Zukunft insbesondere für das Handwerk das Heilmittel werden müssen, das die Umwälzung unserer Wirtschaftsordnung erträglich macht. Schließt sich das Handwerk genossenschaftlich zusammen, so wird immer die Möglichkeit bestehen, es lebensfähig zu erhalten, auch wenn nach den sozialistischen Gedankengängen unserer Zeit eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel in weitgehendem Maße stattfinden würde.

Das Genossenschaftswesen kann aber nur auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gedeihen und die Auflösung der Privatwirtschaftsordnung würde auch das Ende des Genossenschaftswesens bedeuten. Das gilt für jede Art der Genossenschaft; denn alle stützen sich auf leistungsfähige Einzeleristensen. Es kann bei weitestgehender Verwirklichung des genossenschaftlichen Gedankens das Handwerk nur gedeihen, wenn die Grundlagen seiner privatwirtschaftlichen Organisation unberührt bleiben, es muß Freiheit herrschen und die Kräfte müssen sich frei entfalten können.

Die gegenwärtig wichtigste Aufgabe für Handwerker-genossenschaften ist die Rohstoffbeschaffung. Die Rohstoffe sind knapp und werden noch lange knapp bleiben, sodaß deren öffentliche Bewirtschaftung noch nicht im vollen Umfang abgebaut werden kann. Die Genossenschaften müssen alles tun, um dem Handwerk die notwendigen Rohstoffe zu sichern. An jedem einzelnen Handwerker liegt es, durch den Beitritt zur Genossenschaft das Genossenschaftswesen zu fördern.

Kurze Mitteilungen.

Lehrlinge im Schornsteinfegergewerbe.

Nach einem Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. 2. 19 datiert im Schornsteinfegergewerbe der einzelne Meister nicht mehr als einen Lehrling halten oder neu einstellen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen zurzeit bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen von ihnen aber erst erfolgen, nachdem die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgebildet haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als einen Lehrling halten. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und gelten zunächst bis 31. März 1922.

Bücherschau.

Haus, Garten, Feld. Ein Führer durch Garten, Haus und Hof für Garten- und Blumenfreunde, Tierzüchter und Tierfreunde, Haus und Familie. Franz'sche Verlagshandlung, Stuttgart 1918, Heft 22/24. 1919, Heft 1/3. Vierteljährlich je sechs Hefte. Vierteljahrspreis 1,25 Mark, Probehefte unentgeltlich.

Handwerkskammer Wiesbaden.

An das selbständige Seilerhandwerk!

Seitens der Reichswirtschaftskammer für Hartfasern zu Berlin ist der Kammer zur Verteilung an die selbständigen Seiler eine kleine Menge Rohbunt zugewiesen worden, dessen Eintreffen in aller Kürze zu erwarten steht.

In Ermangelung einer Organisation im Seilerhandwerk innerhalb des Kammerbezirks und da ein zuverlässiges Verzeichnis der bestehenden Seilerereien innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden bei der Kammer nicht vorliegt, werden die mit allen selbständigen Seilern, welche dieses Handwerk im Regierungsbezirk Wiesbaden ausüben, eruchtet, sich umgehend bei der unterzeichneten Kammer anzumelden, damit eine gerechte Verteilung des Buntjes erfolgen kann.

Wiesbaden, den 21. März 1919.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Bekanntmachung

Die Frühjahrsgesellenprüfung an finden statt:

für Maurer, Zimmerer, Tüncher vom 1.—15. Mai, für alle übrigen Handwerker vom 1.—30. April.

Die Anmeldungen haben zu erfolgen bei den Herren Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse, und zwar:

für Maurer, Zimmerer und Tüncher im Laufe des Monats April, für alle übrigen Handwerker in der Zeit vom 1. März bis 1. April.

In diesen Prüfungen werden zugelassen diejenigen Lehrlinge, welche bis zum 1. Juli 1919 ihre Lehrzeit beendet haben.

Bei der Anmeldung ist auch der Lehrvertrag mit einzureichen.

Im § 131 e der Gewerbeordnung ist in der Fassung vom 30. Mai 1908 bestimmt:

„Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Die Innungen und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.“

Die Innungen, Lehrherren und Lehrlinge werden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, daß ein Verstoß hiergegen Strafe bzw. andere empfindliche Nachteile zur Folge haben wird.

Die Gesellenprüfungs-Gebühr beträgt 10 M und ist bestellgeldfrei vor der Prüfung an die Handwerkskammer einzuzahlen. Die Zahlung kann auch an die Agenturen der Nass. Landesbank auf Konto der Handwerkskammer Nr. 1017 und bei den Postanstalten auf Postcheckkonto der Nass. Landesbank Nr. 600 (Postcheckamt Frankfurt a. M.) oder auf Postcheckkonto der Handwerkskammer Nr. 22 210 (Postcheckamt Frankfurt a. M.) eingezahlt werden. Im letzterem Falle wird das Porto erpart und ist auf eine Postgebühr von 5 S mit einzuzahlen.

Wiesbaden, den 25. Februar 1919.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Betr. Lehrverträge.

Nach den geltenden Vorschriften ist der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen und eine Ausfertigung der Handwerkskammer bzw. der Innung einzureichen.

Um dem Lehrherrn den Nachweis zu ermöglichen, daß das Verstehe geübt, sind die Lehrverträge künftig in allen drei Ausfertigungen bei der Handwerkskammer einzureichen. Zwei davon werden alsbald mit dem Stempel und Eintragungsbemerk der Kammer an den Lehrherrn zurückgegeben, der dann seinerseits dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings eine Ausfertigung auszuhandigen hat.

Gehört der Lehrherr einer Innung an, so hat die Einreichung der Lehrverträge in gleicher Weise an den Vorstand der Innung zu erfolgen, welcher zwei Ausfertigungen gestempelt zurückgibt.

Wiesbaden, den 24. März 1919.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Betr. Schuldverhältnisse der Handwerker als Kriegsteilnehmer.

Diejenigen Handwerker, welche Kriegsteilnehmer waren, werden darauf aufmerksam gemacht, daß gesetzliche Schuldvorschriften und wirtschaftliche Einrichtungen bestehen, die ihnen die Schwierigkeiten der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft erleichtern sollen. Besonders kann jeder Kriegsteilnehmer gegenüber seinen Gläubigern eine gütlich zu bestimmende Zahlungsfrist bis zu sechs Monaten erlangen. Auch kann er die Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zu sechs Monaten, sowie weiter erreichen, daß die Zwangsvollstreckung überhaupt nur mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts stattfinden darf.

Außerdem machen wir auf die in Frankfurt a. M. und Wiesbaden für die Handwerker dieser Städte bestehenden Bürgerkassen bzw. Kredit-einrichtungen aufmerksam, worüber näheres durch die drei nachgenannten Stellen zu erfahren ist. Besonders weisen wir wiederholt auf die Nass. Kriegshilfskasse hin, die unter günstigen Bedingungen Darlehen bis zu 3000 Mark zu mäßigem Zinsfuß für Kriegsteilnehmer zur Verfügung stellt.

Ueber alle diese Hilfseinrichtungen bzw. Schuldvorschriften, sind die Einzelheiten bei den durch die Handwerkskammer errichteten Handwerksämtern zu Frankfurt a. M., Saalgasse 33 und zu Wiesbaden, Albenstraße 42, sowie bei der Handwerkskammer selbst zu erfahren. Diese Stellen sind auch bereit, den Beteiligten jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wiesbaden, den 4. Februar 1919.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Nachruf

Am 23. März verschied nach längerem Leiden unser stellv. Vorsitzender

Herr Georg Buch

Konditormeister

zu Frankfurt a. M. Der Entschlafene war einer der bekanntesten, rührigsten und treuesten Mitarbeiter an der Führung und Förderung des Handwerks. Als langjähriger Obermeister der Konditor-Innung zu Frankfurt a. M. gehörte er seit etwa 10 Jahren der Kammer als Mitglied, seit etwa 9 Jahren als Vorstandsmitglied und seit nahezu 4 Jahren als stellv. Vorsitzender an. Auch war er seit nahezu 4 Jahren Vorsitzender unserer Nebenstelle „Handwerksamt“ zu Frankfurt a. M. Durch seine rege, immer bereite und hingebende Tätigkeit hat er sich den Dank des Handwerks erworben, wie ihm durch seine persönlichen Eigenschaften auch die Liebe und Verehrung des Handwerks gesichert ist. Wir werden dies nie vergessen und ihm allezeit ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Wiesbaden, den 25. März 1919

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schroeder.

Bekanntmachung.

Die LieferungsGenossenschaft der Wagenbauer im Handwerkskammerbezirk Wiesbaden G. G. m. b. H. zu Wiesbaden tritt mit dem heutigen Tage in Liquidation; der seitherige Vorstand wurde zum Liquidator ernannt. Alle diejenigen, welche noch Forderungen an die Genossenschaft haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben geltend zu machen.

Wiesbaden, den 3. März 1919.

LieferungsGenossenschaft der Wagenbauer zu Wiesbaden

G. G. m. b. H. in Liquidation:

Röbber. Rühl. Eifert.



Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833 844, 893, 6172.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 206 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden 30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit Kündigungsfest.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bauschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung

Sonstige Geschäftszweige

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots) Vermietung von Kassen, Schrank, Acker, A- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17 600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.